

Alliierte Zuständigkeit im Grund Gesetz

Die Zuständigkeit der Alliierten ergibt sich aus folgenden gültigen Rechtsgrundlagen:

Staatenlos, Heimat, **Nazifizierung** > ***DEUTSCH* *deutsche-r Staatsangehörige-r***

Art. 16, 116 ./ 139 Bonner Militär Grund Gesetz GG ebenso **DRiG § 9. u. 18 ./** in Verbindung mit Artikel 139 GG

Art. 16 GG

(1) Die deutsche Staatsangehörigkeit darf nicht entzogen werden [??]. Der Verlust der Staatsangehörigkeit darf nur auf Grund eines Gesetzes und gegen den Willen des Betroffenen nur dann eintreten, wenn der Betroffene dadurch nicht staatenlos wird.

(2) Kein Deutscher darf an das Ausland ausgeliefert werden. Durch Gesetz kann eine abweichende Regelung für Auslieferungen an einen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder an einen internationalen Gerichtshof getroffen werden, soweit rechtsstaatliche Grundsätze gewahrt sind.

Art. 116 GG

(1) Deutscher im Sinne dieses Grundgesetzes ist vorbehaltlich anderweitiger gesetzlicher Regelung, wer die **deutsche Staatsangehörigkeit** besitzt oder als Flüchtling oder Vertriebener deutscher Volkszugehörigkeit oder als dessen Ehegatte oder Abkömmling in dem Gebiete des Deutschen Reiches nach dem Stande vom 31. Dezember 1937 Aufnahme gefunden hat.

(2) Frühere **deutsche Staatsangehörige**, denen zwischen dem 30. Januar 1933 und dem 8. Mai 1945 die Staatsangehörigkeit aus politischen, rassischen oder religiösen Gründen entzogen worden ist, und ihre Abkömmlinge sind auf Antrag wieder einzubürgern. Sie gelten als nicht ausgebürgert, sofern sie nach dem 8. Mai 1945 ihren Wohnsitz in Deutschland [*gemeint ist nicht die BRD*] genommen haben und nicht einen entgegengesetzten Willen zum Ausdruck gebracht haben.

Art. 139 GG

Die zur "Befreiung des **deutschen Volkes** vom Nationalsozialismus und Militarismus" erlassenen Rechtsvorschriften werden von den Bestimmungen dieses Grundgesetzes nicht berührt.

SAMMLUNG der Gesetze, Verordnungen, Anweisungen und Anordnungen der Militärregierung - Deutschland

(Englischer und deutscher Text)

Authorized for Publishing by Military Government
Druck von Albert Höntges Söhne, Krefeld, Petersstraße 63

Zu beziehen durch:

Verlag Albert Höntges Krefeld, Petersstraße 63 und durch den Buchhandel

Auszug deutscher Text:

Militärregierung – Deutschland

Kontrollgebiet des obersten Befehlshabers

Gesetz Nr. 1

Aufhebung Nationalsozialistischer Gesetze

Um die **Grundsätze und Lehren der NSDAP** aus dem deutschen Recht und der Verwaltung innerhalb des besetzten Gebietes auszurotten, um für das **deutsche Volk** Recht und Gerechtigkeit wieder herzustellen und den Grundsatz der Gleichheit vor dem Gesetz wieder einzuführen, wird folgendes verordnet.

Artikel I

1. Die folgenden nationalsozialistischen Grundgesetze, die seit **30. Januar 1933 eingeführt wurden**, sowie sämtliche Ergänzungs- und Ausführungsgesetze, Vorschriften und Bestimmungen, verlieren hiermit ihre Wirksamkeit innerhalb des besetzten Gebietes!

a) Gesetz zum Schutze der nationalen Symbole vom 19. Mai 1933, RGBI 1/285.

b) Gesetz gegen die Neubildung von Parteien vom 14. Juli 1933/ RGBI 1/479.

c) Gesetz zur Sicherung der Einheit von Partei und Staat vom 1. Dezember 1933, RGBI I/1016.

d) Gesetz gegen heimtückische Angriffe auf Staat und Partei und zum Schutze der Parteiuniformen vom 20. Dezember, 1934, RGBI 1/1269.

e) Reichsflaggengesetz vom 15. September 1935, RGBI 1/1145.

f) Hitlerjugendgesetz vom 1. Dezember 1936, RGBI 1/993.

g) Gesetz zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre vom 15. September 1935, RGBI 1/1146.

h) Erlaß des Führers betreffend die Rechtsstellung der NSDAP vom 12. Dezember 1942, RGBI 1/733.

i) Reichsbürgergesetz vom 15. September 1935, RGBI 1/1146.

2. Weitere nationalsozialistische Gesetze werden durch die **Militärregierung** zu dem in der Einleitung genannten Zweck **außer Kraft** gesetzt werden.

Artikel II - Nichtanwendung von Rechtssätzen

3. **Kein deutscher Rechtssatz, gleichgültig wie und wann erlassen oder verkündet, darf durch die Gerichte oder die Verwaltung innerhalb des besetzten Gebietes angewendet werden, falls solche Anwendung im Einzelfalle Ungerechtigkeit und Ungleichheit verursachen würde**, indem entweder (a) jemand wegen seiner Beziehungen zur NSDAP, zu deren **Gliederungen, angeschlossenen Verbänden oder betreuten Organisationen** begünstigt wird, oder (b) jemandem wegen seiner Rasse, Staatsangehörigkeit, seines Glaubensbekenntnisses oder seiner Gegnerschaft zur NSDAP und deren Lehren Nachteile zugefügt werden.

Artikel III - allgemeine Auslegungsvorschriften

4. Die Auslegung oder Anwendung des deutschen Rechtes **nach nationalsozialistischen Grundsätzen**, gleichgültig wann und wo dieselben kundgemacht wurden, ist verboten.
5. Entscheidungen der deutschen Gerichte, deutscher Amtsstellen und Beamten, oder juristische Aufsätze, die **nationalsozialistische Ziele oder Lehren erklären oder anwenden**, dürfen in Zukunft nicht mehr als Quelle für die Auslegung oder Anwendung deutschen Rechtes zitiert oder befolgt werden.
6. Deutsches Recht, das nach dem **30. Januar 1933 in Kraft trat** und in Kraft bleibt, ist so auszulegen und anzuwenden, wie es seinem einfachen Wortlaut entspricht. Der Gesetzeszweck und Auslegungen, die in Vorsprüchen oder anderen Erklärungen enthalten sind, bleiben bei der Auslegung außer Betracht.

Artikel IV - Beschränkung von Strafen

7. Anklage darf nur erhoben, Urteile dürfen nur verhängt und Strafen vollstreckt werden, falls die Tat zur Zeit ihrer Begehung ausdrücklich gesetzlich für strafbar erklärt war. Ahndung von strafbaren Handlungen unter Anwendung **von Analogie oder wegen angeblich „gesunden Volksempfindens“** ist verboten.
8. **Keine grausame oder übermäßig hohe Strafe darf verhängt werden.** Die Todesstrafe ist abgeschafft für alle Verbrechen, die nicht bereits vor dem 30. Januar 1933 gesetzlich mit dem Tode bestraft wurden, es sei denn, daß die Militärregierung die Zustimmung zu deren Verhängung gegeben hat.
9. **Die Verhängung der Haft über Personen, die nicht wegen einer bestimmten strafbaren Handlung angeklagt sind und die Bestrafung von Personen ohne gesetzlich vorgeschriebene Strafverhandlung und Verurteilung, sind verboten.**
10. Alle Strafen, welche vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes verhängt wurden und im Widerspruche hierzu stehen und noch nicht vollstreckt sind, müssen abgeändert werden, um den Vorschriften dieses Gesetzes zu entsprechen, oder sind aufzuheben.

Artikel V - Strafen

11. **Jeder Verstoß gegen die Vorschriften dieses Gesetzes soll nach Schuldigsprechung des Täters durch ein Gericht der Militärregierung nach dessen Ermessen mit allen gesetzlich zulässigen Strafen, und im Falle des Artikels IV mit Todesstrafe geahndet werden.**

Artikel VI - Inkrafttreten

12. **Dieses Gesetz tritt am Tage der ersten Verkündung in Kraft.**
Im Auftrage der Militärregierung

Militärregierung – Deutschland
Kontrollgebiet des Obersten Befehlshabers

Gesetz Nr. 2

Deutsche Gerichte

Es wird hiermit verordnet:

Artikel I - Zeitweilige Schließung von Ordentlichen- und Verwaltungsgerichten

1. Im besetzten Gebiete werden die folgenden Gerichte hiermit geschlossen und ihrer Amtsgewalt für verlustig erklärt, und zwar solange bis sie ermächtigt werden, ihre Tätigkeit wieder aufzunehmen: (a) Die Oberlandesgerichte und alle Gerichte, über welche die erstgenannten Gerichte Rechtsmittel- oder Aufsichtsinstanz sind;
(b) Alle unteren Gerichte, über welche das Reichsverwaltungsgericht Rechtsmittel- oder Aufsichtsinstanz ist; (c) Alle anderen Gerichte, die nicht in Artikel II abgeschafft werden.
2. Das Reichsgericht und das Reichsverwaltungsgericht haben im besetzten Gebiet bis auf weiteres keine Amtsgewalt über Gerichte oder sonstwie. [Das zum Thema Reichsgericht !!!]
3. Entscheidungen, Urteile, Beschlüsse, Verfügungen oder Anordnungen, welche von diesen Gerichten nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes und während der einstweiligen Schließung erlassen werden, sind innerhalb des besetzten Gebietes nichtig.

Artikel II - Abschaffung der Sonder- und Parteigerichte

4. Die Zuständigkeit und Amtsgewalt der folgenden Gerichte im besetzten Gebiet werden hiermit abgeschafft: (a) Volksgerichtshof, (b) Sondergerichte, (c) Alle Gerichte der NSDAP, ihrer Gliederungen, Organisationen und angegliederten Verbände.

Artikel III - Ermächtigung Für Wiederaufnahme der Tätigkeit seitens der ordentlichen Zivil- und Strafgerichte

5. Alle Oberlandesgerichte, Landgerichte und Amtsgerichte im besetzten Gebiet dürfen ihre Tätigkeit nur wieder aufnehmen, wenn und soweit dies in schriftlichen Anordnungen der Militärregierung bestimmt wird.
6. Vorbehaltlich anderweitiger Regelung in diesen schriftlichen Anordnungen, haben diese Gerichte nach Wiederaufnahme ihrer Tätigkeit folgenden Sachen in der angegebenen Gruppenordnung Vorrang zwecks Verhandlung und Erledigung einzuräumen:
(a) Strafsachen, die in der Zeit vom Inkrafttreten dieses Gesetzes bis zur Wiederaufnahme der Tätigkeit des Gerichts anhängig geworden sind;
(b) Strafsachen, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes anhängig geworden sind;
(c) Strafsachen, die anhängig geworden sind, nachdem das Gericht seine Tätigkeit wieder aufgenommen hat;
(d) **Zivilsachen der streitigen und freiwilligen Gerichtsbarkeit**, die anhängig geworden sind, bevor oder nachdem das Gericht seine Tätigkeit wieder aufnahm, **betreffend**:

- (1) Familienrecht,
- (2) Personenstand,
- (3) Schadensersatzansprüche wegen Verletzung des Lebens, der Freiheit oder des Körpers, **jedoch nicht wegen Beleidigung,**
- (4) sonstige Schadensersatzansprüche und sonstige Zivilsachen, deren Streitwert nicht höher als fünfhundert Mark (RM 500) ist,
- (5) sonstige Zivilsachen.

Artikel IV — Wiederaufnahme der Tätigkeit seitens der Verwaltungs- und anderen zeitweilig geschlossenen Gerichte

7. Diese Gerichte sollen ihre Tätigkeit wieder aufnehmen, wenn und soweit dies in schriftlichen Anordnungen der Militärregierung bestimmt wird.

Artikel V - Befähigung der Richter, Staatsanwälte, Notare und Rechtsanwälte

8. Niemand ist befähigt als Richter, Staatsanwalt, Notar oder Rechtsanwalt zu amtieren bis er den folgenden Eid leistet:

Eid

„Ich schwöre bei Gott dem Allmächtigen, daß ich die Gesetze jederzeit zu niemandes Vorteil und zu niemandes Nachteil, mit Gerechtigkeit und Billigkeit gegenüber jedermann, ohne Rücksicht auf Religion, Rasse, Abstammung oder politische Überzeugung, anwenden und handhaben werde; daß ich die deutschen Gesetze und alle Rechtsvorschriften der Militärregierung sowohl ihrem Wortlaute als auch ihrem Sinne befolgen werde; und daß ich stets mein Bestes tun werde, um die Gleichheit aller vor dem

Gesetze zu wahren. So wahr mir Gott helfe!“

Wer diesen Eid schwört, ist nicht mehr an früher von ihm geleistete Diensteide gebunden.

9. Niemand kann als Richter, Staatsanwalt, Notar oder Rechtsanwalt amtieren, falls er nicht seine Zulassung von der Militärregierung erhalten hat.

Artikel VI - Beschränkung der Zuständigkeit

10. Mit Ausnahme von Fällen, die von der Militärregierung besonders bestimmt werden, sind die

deutschen Gerichte in dem besetzten Gebiet in den folgenden Sachen nicht zuständig:

(a) Sachen, welche die Flotte, das Heer oder Luftstreitkräfte einer der Vereinigten Nationen, oder

Einzelpersonen, die in ihnen dienen oder sie begleiten, betreffen,

(b) Sachen gegen eine der Vereinigten Nationen oder gegen einen ihrer Staatsangehörigen;

(c) Sachen, die sich auf deutsche Gesetze stützen, welche von der Militärregierung zeitweilig oder dauernd aufgehoben worden sind;

(d) **Sachen betreffend die Zuwiderhandlung gegen Befehle, die von den Alliierten Streitkräften**

erlassen worden sind, oder gegen Rechtsvorschriften der Militärregierung, oder Sachen, die die

Auslegung oder Gültigkeit solcher Befehle oder Rechtsvorschriften zum Gegenstand haben;

(e) Sachen, in denen sich ein Militärgericht für zuständig erklärt hat;

(f) Sachen oder Gruppen von Sachen, welche die Militärregierung der ausschließlichen Zuständigkeit der Gerichte der Militärregierung übertragen hat;

(g) Sachen, betreffend Geldansprüche gegen die deutsche Regierung oder eine andere Körperschaft des öffentlichen Rechts.

11. Verfahren vor einem deutschen Gericht oder dessen Entscheidungen in Sachen, für die das Gericht nach Inkrafttreten dieses Gesetzes seine Zuständigkeit verloren hat, sind nichtig.

Artikel VII - Rechte der Militärregierung

12. Die folgenden Kontroll- und Aufsichtsrechte sind nicht ausschließlich; zusätzliche und andere

Rechte können außerdem von der Militärregierung ausgeübt werden. Die Militärregierung ist befugt:

(a) alle deutschen Richter, Staatsanwälte oder andere Gerichtsbeamte zu entlassen oder zu

suspendieren und Notaren und Rechtsanwälten die Praxis zu untersagen;

(b) die Verfahren vor allen Gerichten zu beaufsichtigen, an öffentlichen und unter Ausschluß

der Öffentlichkeit stattfindenden Verhandlungen teilzunehmen, alle Akten und Bücher der

Gerichte und Akten in den einzelnen Sachen einzusehen;

(c) im Verwaltungswege alle Entscheidungen deutscher Gerichte, der ersten und

Rechtsmittelinstanzen zu überprüfen, für nichtig zu erklären, aufzuheben, umzuwandeln

oder sonstwie die getroffenen Feststellungen, Urteile oder Erkenntnisse irgend eines

Gerichtes abzuändern;

(d) Sachen oder Gruppen von Sachen der Zuständigkeit der Gerichte der Militärregierung zu übertragen;

(e) die Verwaltung, den Haushalt und das Personal aller deutschen Gerichte, die ermächtigt

sind ihre Tätigkeit auszuüben, zu kontrollieren und zu beaufsichtigen.

13. Die Todesstrafe darf ohne die Genehmigung der Militärregierung nicht vollstreckt werden.

14. Kein Mitglied der Alliierten Streitkräfte und kein Angestellter der Militärregierung,

gleichgültig welcher Staatsangehörigkeit, kann als Zeuge vor einem deutschen Gericht weder

vorgeladen noch zugelassen werden, es sei denn daß die Zustimmung der Militärregierung

eingeholt worden ist.

Artikel VIII - Verjährung und Ersitzung

15. In Sachen, in denen die Verzögerung in der Geltendmachung eines Rechts durch Klage oder durch

andere Rechtshandlungen vor einem deutschen Gericht zur Folge hat, daß Ansprüche unentreibar werden oder Rechte erlöschen, ist die Zeit, während deren solche Klagen oder andere Rechtshandlungen durch die Schließung der deutschen Gerichte oder die in diesem Gesetze enthaltenen Beschränkungen unmöglich gemacht wurden, von der Berechnung der Verjährungs- oder Ersitzungsfristen auszuschließen.

Militärregierung – Deutschland
Kontrollgebiet des Obersten Befehlshaber

Gesetz Nr. 3

Begriffsbestimmung des Ausdrucks „United Nations“ (Vereinigte Nationen)

1. Der Ausdruck „United Nations“ (Vereinigte Nationen), wie er in Proklamationen, Gesetzen, Verordnungen; Bekanntmachungen und Verfügungen der Militärregierung gebraucht

wird, bedeutet, vorbehaltlich einer abweichenden Bestimmung, Nationen, welche die „Erklärung

der Vereinigte Nationen“ vom 1. Januar 1942 unterzeichnet haben, und Staaten, welche mit

diesen Nationen in diesem Kriege verbunden sind

1. Australien
2. Belgien
3. Bolivien
4. Brasilien
5. Kanada
6. Chile
1. China
8. Kolumbien
9. Costa-Rica
10. Kuba
11. Tschechoslowakei
12. Dänemark
13. Dominikanische Republik
14. Ecuador
15. Egypten
16. Abessinien
17. Frankreich
18. Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland
19. Griechenland
20. Guatemala
21. Haiti
22. Honduras
23. Island
24. Indien
25. Persien
26. Irak
27. Liberia

28. Luxemburg
29. Mexiko
30. Holland
31. Neuseeland
32. Nicaragua
33. Norwegen
34. Panama
35. Paraguay
36. Peru
37. Philippinen
38. Polen
39. Salvador
40. Südafrikanische Union
41. Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken
42. Vereinigten Staaten von Amerika
43. Uruguay
44. Venezuela
45. Jugoslawien

2. Die Bezugnahme in diesen Proklamationen, Gesetzen, Verordnungen, Bekanntmachungen und Verfassungen der Militärregierung auf Regierungen oder Vertreter einer der Vereinten Nationen bedeutet, vorbehaltlich einer abweichenden Bestimmung, Staats- oder sonstige Behörden und Vertreter dieser Nationen, vorausgesetzt, daß sie als solche von dem Obersten Befehlshaber oder den Regierungen, gegenüber denen dieser verantwortlich ist, behandelt werden.

3. Dieses Gesetz tritt mit der Besetzung in Kraft.

Im Auftrage der Militärregierung

DRiG

Ausfertigungsdatum: 08.09.1961

Vollzitat:

"Deutsches Richtergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 1972 (BGBl. I S. 713), **zuletzt geändert durch § 62 Abs. 9 des Gesetzes vom 17. Juni 2008** (BGBl. I S. 1010)"

Stand: Neugefasst durch Bek. v. 19. 4.1972 I 713,

zuletzt geändert durch § 62 Abs. 9 G v. 17.6.2008 I 1010 [??? Legalität ist zu überprüfen !!!]

Fußnote

Textnachweis Geltung ab: 16.9.1981

Maßgaben aufgrund EinigVtr **vgl. DRiG Anhang EV;**

DRiG

§ 9 Voraussetzungen für die Berufungen

In das Richteramt darf nur berufen werden, wer

- 1. Deutscher im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes ist,**
2. die Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintritt,
3. die Befähigung zum Richteramt besitzt (§§ 5 bis 7) und

4. über die erforderliche **soziale Kompetenz** verfügt.

§ 18 Nichtigkeit der Ernennung

(1) **Eine Ernennung ist nichtig, wenn sie von einer sachlich unzuständigen Behörde ausgesprochen wurde.** Die Ernennung kann nicht rückwirkend bestätigt werden.

(2) **Eine Ernennung ist ferner nichtig, wenn der Ernannte im Zeitpunkt der Ernennung**
1. nicht Deutscher im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes war oder
2.

3. **nicht die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter hatte.**

(3) **Die Nichtigkeit einer Ernennung zum Richter auf Lebenszeit oder zum Richter auf Zeit kann erst geltend gemacht werden, nachdem ein Gericht sie rechtskräftig festgestellt hat.**

pd_fr_21.pdf:

§ 21

Der gesetzliche Richter (Art. 101 GG)

1. Warum wird Art. 101 GG als „Justizgrundrecht“ bezeichnet?

Es handelt sich um ein **Grundrecht**, das eine thematische Beziehung zur Rechtsprechung aufweist und (deshalb) im IX. Abschnitt erscheint. An der Grundrechtsqualität besteht jedoch kein Zweifel.

(Staatsrecht II, Rdnr. 896)

2. Wer ist Grundrechtsträger des Grundrechts aus Art. 101 GG?

Jedermann, nämlich natürliche und juristische Personen. Auch juristische Personen des öffentlichen Rechts sind Grundrechtsträger, **weil auch sie einen Anspruch auf den gesetzlichen Richter haben.**

(Staatsrecht II, Rdnr. 897 f.)

3. Was versteht man unter der „instanziellen Zuständigkeit“ der Gerichte?

Sie ist eine Sonderform der sachlichen Zuständigkeit, betrifft aber die Frage, welche Gerichtsstufe (Instanz) innerhalb eines Gerichtes zuständig ist.

(Staatsrecht II, Rdnr. 900)

4. Wodurch wird der gesetzliche Richter im Einzelnen gewährleistet?

In erster Linie durch die unterschiedlichen Prozessordnungen bzw. das **Gerichtsverfassungsgesetz**. Die Gerichtsbezirke werden auch durch Rechtsverordnungen festgelegt. Die Zuständigkeiten **innerhalb eines Gerichts** und innerhalb der Spruchkörper werden **durch Geschäftsverteilungspläne** bestimmt.

(Staatsrecht II, Rdnr. 900 ff.)

5. Welche Schutzrichtung hat Art. 101 GG?

Es handelt sich um ein Grundrecht des **status positivus**, nicht nur um die Abwehr des **nichtgesetzlichen Richters**. Wäre letzteres anzunehmen, entstünde eine Lücke, die den **Rechtsschutz nach Art. 19 Abs. 4 GG in Frage** stellte.

(Staatsrecht II, Rdnr. 906)

6. Gibt es Einschränkungen des Grundrechts aus Art. 101 GG?

Nein. In jedem Fall muß der gesetzliche Richter tätig werden.

(Staatsrecht II, Rdnr. 907)